

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten im Verkehrswesen durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§11

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Verkehrswesens entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur des Verkehrswesens.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

(3) Der Minister ist für die ihm unterstellten Fachschulen verantwortlich.

§12

(1) Der Minister ist im Zusammenwirken mit den Leitern der anderen dafür zuständigen zentralen Staatsorgane für die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Verkehrswesen — einschließlich der Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Verkehrsanlagen, -einrichtungen und -mittel und der Verkehrstechnologie — verantwortlich.

(2) Der Minister ist im Rahmen der Rechtsvorschriften für die Prüfung, Zulassung und Aufsicht sowie Kontrolle von Verkehrswegen, -anlagen und -mitteln verantwortlich.

§13

Der Minister entscheidet über die Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Zustimmungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens, soweit nicht ein anderes zentrales Organ dafür zuständig ist.

§14

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation im Verkehrswesen und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister unterbreitet dem Ministerrat Entscheidungen über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des zentralgeleiteten Verkehrswesens. Der Minister entscheidet über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung

— von wissenschaftlichen und verkehrsmedizinischen Einrichtungen und Institutionen nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Minister und

— von Organen und Betrieben, die Aufgaben für den Außenhandel wahrnehmen, nach Zustimmung des Ministers für Außenhandel.

(3) Der Minister erläßt die Statuten

— für das staatliche Eisenbahnunternehmen,

— für Organe und Einrichtungen des Verkehrswesens, die staatliche Funktionen wahrnehmen,

— für den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR, im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

Er bestätigt die Statuten der dem Ministerium unterstellten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Einrichtungen.

(4) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verkehrswesens oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(5) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(6) Der Minister legt Maßnahmen für die weitere Entwicklung und Förderung der Frauen, ihre politische und fachliche Qualifizierung, ihre Vorbereitung und ihren Einsatz in leitende Funktionen fest.

(7) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Verkehrswesens, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verkehrswesen. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(8) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers dessen Pflichten und Befugnisse wahrzunehmen.

§15

(1) Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und den Arbeitsablauf im Ministerium in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§16

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Struktureinheiten sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§17

Das Ministerium gibt folgende Veröffentlichungsorgane heraus:

1. die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen“,
2. den „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“,